

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg

und der Gemeinden

Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf,
Högsdorf, Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp,
Kletkamp, Panker, Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjen-
burg

23. Jahrgang Datum 13.04.2017 Nr. 8

Inhalt:

- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 (4) 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) -Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung- der Gemeinde Panker für den Ortsteil Darry für den „Siedlungsbereich Brammerberg“
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Lütjenburg (Benutzungs- und Gebührensatzung), 5. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

des Amtes Lütjenburgs und der Gemeinde Panker

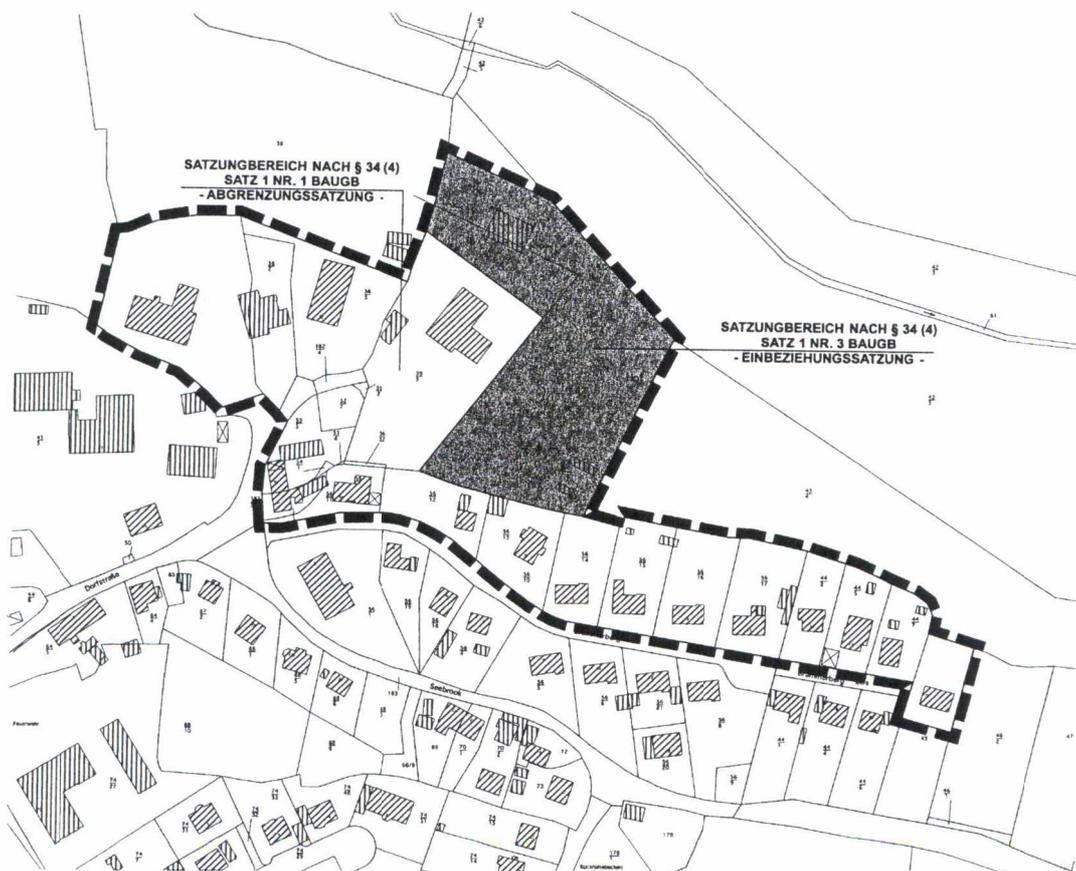
Satzung nach § 34 (4) 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung -

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Panker hat in ihrer Sitzung 21.06.2016 die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 (4) 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Darry im „Siedlungsbereich Brammerberg“ sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung der Satzung ist die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im gekennzeichnetem Bereich (§ 34 (4) 1 BauGB), sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke im Nordosten zur Abrundung des Ortsteiles Darry (§ 34 (4) 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für das oben abgebildete Gebiet „Siedlungsbereich Brammerberg“ und die Begründung inkl. Umweltfachbeitrag liegen in der Zeit vom

24.04.2017 bis 24.05.2017

in der Amtsverwaltung Lütjenburg, 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Straße 7, Zimmer 0.04, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lütjenburg, den 13.04.2017



i.A. Wannhoff



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Lütjenburg (Benutzungs- und Gebührensatzung), 5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 13 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut: Gebühr

1. Die Gebühr für die Betreuung beträgt je Kind und Monat

4 Stunden (Gruppendienst)	145,00 Euro
9 Stunden (ganztags)	241,00 Euro
zusätzliche ½ Stunde	17,00 Euro
zusätzliche 1 Stunde	24,00 Euro
zusätzliche 2 Stunden	35,00 Euro

2. Für Kinder unter 3 Jahren wird je Kind für die Betreuung während des Gruppendienstes eine Zusatzgebühr in Höhe von monatlich 125,00 Euro erhoben.
3. Bei Bedarf kann gegen eine Gebühr von 17,00 Euro eine 10er-Karte für die Betreuung außerhalb des Gruppendienstes erworben werden. Hierbei wird jede angefangene ½ Stunde abgerechnet.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Lütjenburg, den 03.04.2017

STADT LÜTJENBURG
Der Bürgermeister

